jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/5/17 97/09/0193

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.05.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
67 Versorgungsrecht

Norm

AVG §52;
HVG §21;
HVG §22;
HVG §86;

Rechtssatz

Weigert sich der Beschädigte, für ärztliche Untersuchungen im Berufungsverfahren zur Verfügung zu stehen, so ist die Erstellung der ärztlichen Sachverständigengutachten auf Grund der Aktenlage jedenfalls zulässig (Hinweis E 19.3.1992, 91/09/0187).

Schlagworte

Anforderung an ein Gutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997090193.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at